

Allgemeinverfügung

des Kreises Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen-Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 2; 28 a; 16 Abs. 7 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 11.11.2021 und ist zunächst befristet bis zum Ablauf des 15.11.2021.

- 1. Gäste von Veranstaltungen in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz, Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen dürfen nur teilnehmen oder eingelassen werden, sofern sie genesen oder geimpft sind.**
- 2. Personen, die durch ein qualifiziertes Attest belegen können, dass sie sich aus wichtigen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, die das 12 Lebensjahr und 3 Monate nicht vollendet haben, dürfen mit Vorlage eines negativen aktuellen PCR-Testergebnisses oder max. 6 Stunden alten PoC-Testergebnisses teilnehmen.**
- 3. Als geimpft gilt, wer einen Impfnachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorzeigen kann, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und**

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

4. Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Hinweise: Bitte beachten Sie auch die übrigen Regelungen der CoronaSchVO. Weitergehende Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gehen den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO des Landes vor!

Rechtsgrundlagen:

§§ 28, 28a, 16 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG

§ 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 17. August 2021 in der ab dem 10. November 2021 gültigen Fassung

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden,

erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen im Bund, im Land und im Kreis Düren in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden ("long covid") zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen.

Die Intensivbettenbelegung mit Covid-19-Patienten ist im Kreis Düren zuletzt wieder auf kritisches Niveau gestiegen. Ein fortwährender Zulauf, auch auf den peripheren Stationen, ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Wellen und der vierten Wellen in Israel und Großbritannien, trotz der Impfungen, zu erwarten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Die vorherrschende Delta-Variante des CoronaVirus ist ansteckender und gefährlicher als der Wildtyp des Jahres 2020.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz), die im Kreis Düren weit über 100 liegt sowie die Hospitalisierungsrate und die Belegung der Intensivbetten.

Der Kreis Düren ordnet gemäß §§ 28, 28 a, 16 IfSG i.V.m. § 5 Abs. 2 CoronaSchVO NRW daher nun im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die weiteren Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz, vermeiden neuer Infektionen, insbesondere der Ungeimpften und zum Schutze der Überlastung des Gesundheitssystems an.

Zu Ziffer 1. Bei gut besuchten Veranstaltungen in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen, Tanzveranstaltungen einschließlich privater Feiern mit Tanz, Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen mit Mitsingen, Schunkeln oder Tanzen in Innenräumen beim zeitgleichen Konsum meist alkoholischer Getränke und ohne das Tragen einer Maske herrscht ein erhöhtes Infektionsrisiko. Dies hat sich 2020 in Heinsberg oder zuletzt bei einem "Oktoberfest" gezeigt, wo zwei Infizierte mehrere hundert bzw. rund ein Dutzend Menschen an einem Abend infizierten.

Eine diffuse und erhöhte Grundlast an Infektionen grassiert in der Bevölkerung von Düren. Solche Veranstaltungen ziehen auch zahlreiche Gäste aus anderen Kreisen, teils mit deutlich höheren Infektionszahlen, an.

Es ist verhältnismäßig, anstelle einer Untersagung solcher Veranstaltungen zusätzliche Schutzvorkehrungen anzuordnen und den Personenkreis auf regelmäßig weniger gefährdete Personen zu beschränken. Daher dürfen nur solche Gäste teilnehmen oder eingelassen werden, die genesen oder geimpft sind. Diese sind in der Regel immun, verbreiten das Virus deutlich weniger und würden im Falle einer Infektion, anders als Ungeimpfte, regelmäßig nur leicht erkranken. Insofern dient diese Maßnahme der Vermeidung neuer Infektionen, schweren Krankheitsverläufen von Ungeimpften und somit dem Schutze vor der Überlastung des Gesundheitssystems .

zu Ziffer 2.

Personen, die durch ein qualifiziertes Attest belegen können, dass sie sich aus wichtigen medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und Personen, die das 12 Lebensjahr und 3 Monate nicht vollendet haben, dürfen mit Vorlage eines negativen aktuellen PCR-Testergebnisses oder max. 6 Stunden alten PoC-Testergebnisses an den in Ziffer 1 genannten Veranstaltungen teilnehmen.

Diese verhältnismäßig kleine Gruppe hat (noch) nicht die Möglichkeit gehabt, sich und andere durch eine Impfung zu schützen. Die Teilhabemöglichkeit an solchen Veranstaltungen ist unter der Testverpflichtung vertretbar. Eine hohe Quote an Immunisierten Personen wirkt als Herdenimmunität auch als Schutz von wenigen, nicht selbstverantwortlich, Ungeimpften.

zu Ziffer 3 und 4.

Die Definitionen von "geimpft" und "genesen" wurden der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entnommen.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grds. in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde sich auf die Bereiche begrenzt, die typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und zu produzieren. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Ein gesamter Lockdown (Ladenschließungen, Kitaschließungen, allumfassende Kontaktverbote) des Kreisgebietes wäre ebenfalls geeignet, aber kein milderes Mittel. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber/Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Düren, 10.11.2021

gez.

Wolfgang Spelthahn